## § 42 Zuständigkeit, Bekanntmachung, Anmeldung

(1) [1]Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekannt gegeben. [2]Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamtinnen und Beamte voraussichtlich zugelassen werden. [3]Der Antrag auf Teilnahme ist auf dem Dienstweg an das Staatsministerium zu richten.

(2) Wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat, ist von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen.